

Beschlussvorlage

3/2023

für die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze**
am 11.12.2023

TOP-Nr.: 7

Gegenstand der Vorlage:

Gebührenkalkulation 2023, 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Entsprechend der durch die Bundesregierung beschlossenen Strompreisbremse für Unternehmen und Großabnehmer kommt es bei der Energie zu einer Entlastung, welche zeitnah an die Bürger weiter gegeben werden soll. Auf dieser Grundlage wurde neu kalkuliert.

Beschlussvorschlag:

Die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze** beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die **Gebührenkalkulation 2023**, einschließlich der **Strompreisbremse**, geltend ab 01.01.2023. In diesem Zusammenhang beschließt die **Verbandsversammlung** die **9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Die durch die Bundesregierung beschlossene Strompreisbremse wurde bei den Energiekosten berücksichtigt. Damit verringern sich die Kosten um die Höhe, welche zu einer generellen Minderung in den Gebühren führt.

Die **Gebührenkalkulation 2023** einschließlich **Strompreisbremse** wurde mit **Beschlussvorlage** im Umlaufverfahren am 04.01.2023 den **Verbandsmitgliedern** übergeben.

Die **Entlastung** soll nach Möglichkeit zeitnah an die **Bürger** weiter gegeben werden, daher macht sich eine **Korrektur der Gebühren** erforderlich.

Der **Umlaufbeschluss** vom 13.01.2023 ist nicht gültig, daher kommt es zur erneuten Vorlage des **Beschlusses**.

Die **neuen Gebühren** wurden in der **9. Änderung der Gebührensatzung** aufgenommen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage

- ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Gebührenkalkulation 2023 sowie die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23 ...
davon anwesend	:	16 ...
Ja- Stimmen	:	16 ...
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

-

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **3/2023**

Dettmannsdorf, den 11.12.2023

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2023

Anlage 2: 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**9. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S.467) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 11.12.2023 nachfolgende 9.Änderung:

Artikel I

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert

§ 3

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Grundgebühr	11,70 € pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	3,91 € pro m ³

Für die Einleitung von gering belasteten Abwässern von industriellen Einrichtungen(Leichtverschmutzer) beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Verbrauchsgebühr 1,60 € pro m³

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

1,02 € pro m² versiegelter Grundstücksfläche

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 5

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	29,65 € pro m ³ Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	29,75 € pro m ³ Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	4,08 € pro m ³ Abwasser
b) Transportgebühr	32,13 € pro m ³ Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

Artikel II

Die 9. Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten

Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 11.12.2023



S. Schmidt
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel